



ZRK 2004-029

Der Präsident: Pascal Mollard
Die Richter: Erica Kobel-Itten; Christine Sayegh
Die Gerichtsschreiberin: Andrea Flubacher

Entscheid vom 14. Juli 2005

in Sachen

X. AG, Beschwerdeführerin, vertreten durch ...

gegen

Oberzolldirektion, Hauptabteilung Recht und Abgaben, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern
(Ref.: ...)

betreffend

Einfuhr von Schnittblumen;
Kontingentsüberschreitung; Verhältnismässigkeit

Sachverhalt:

A.- Die X. AG betreibt laut Handelsregistereintrag einen Grosshandel mit Schnittblumen sowie artverwandten Produkten und ist als Inhaberin der Generaleinfuhrbewilligung (GEB) Nr. ... ausserdem berechtigt, unter Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen Schnittblumen zum Kontingentszollansatz (KZA) in die Schweiz einzuführen.

B.- Mit diversen Schreiben zwischen Juli und November 2000 machte das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die X. AG darauf aufmerksam, sie habe ihr Einfuhrkontingent an Schnittblumen in den jeweils vergangenen Perioden um insgesamt 3'896 kg überschritten. Am

31. Juli 2001 stellte das BLW der X. AG einen Kontingentsauszug über den Zeitraum vom 1. bis 30. Juni 2001 zu und wies das Unternehmen auf eine Kontingentsüberschreitung an Schnittblumen von insgesamt 103 kg hin. In der Folge leitete das BLW das Dossier zur weiteren Behandlung an die Eidgenössische Zollverwaltung weiter.

Nach einer zolldienstlichen Untersuchung informierte die Zollkreisdirektion A die Pflichtige mit Brief vom 15. Oktober 2002 über die rechtlichen Grundlagen bezüglich der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und teilte mit, sie beabsichtige, die sich aus den Kontingentsüberschreitungen ergebenden Abgabedifferenzen in der Höhe von insgesamt Fr. 98'285.35 einzufordern.

C.- Am 14. Januar 2003 verfügte die Zollkreisdirektion A, die Abgabedifferenz zwischen dem KZA und dem Ausserkontingentszollansatz (AKZA) für die unzulässigen Kontingentsüberschreitungen von insgesamt 3'896 kg brutto im Jahre 2000 bzw. 103 kg brutto im Jahre 2001 an Schnittblumen betrage unter Berücksichtigung der anteiligen Mehrwertsteuer Fr. 98'285.35 und werde nacherhoben. Die dagegen von der X. AG erhobene Beschwerde wies die Oberzolldirektion (OZD) mit Entscheid vom 8. Januar 2004 ab. In der Begründung wies sie insbesondere auf die Rechtsprechung bezüglich der Höhe des AKZA hin und führte aus, die vom Bundesrat festgelegten AKZA lägen gar unter der international vorgeschriebenen Höhe von Endzollansätzen; der Vorwurf der Unverhältnismässigkeit sei demnach nicht zu hören. Bezüglich der Höhe der vorgeworfenen Kontingentsüberschreitung verwies die OZD auf die entsprechenden Zollausweise und die Datenabgleichung mit den Auflistungen des BLW.

D.- Gegen diesen Entscheid der OZD vom 8. Januar 2004 lässt die X. AG (Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 12. Februar 2004 Beschwerde an die Eidgenössische Zollrekurskommission (ZRK) führen. Sie beantragt insbesondere dessen Aufhebung und den Verzicht auf den geltend gemachten Nachbezug mit im Wesentlichen der Begründung, bereits der rechtserhebliche Sachverhalt sei unrichtig bzw. unvollständig festgestellt worden, indem weder die genaue Menge noch die Art einer allfälligen Kontingentsüberschreitung überprüft werden könne. Bestritten wird zudem die grundsätzliche Rechtmässigkeit der Anwendung des AKZA an sich sowie insbesondere auch dessen Höhe; der AKZA verstosse gegen die ratio legis der internationalen Verpflichtungen, sei unverhältnismässig und diskriminiere den Importeur gegenüber dem inländischen Anbieter.

E.- In ihrer Vernehmlassung vom 26. April 2004 beantragt die OZD, die Berechnung des Abgabebetrages infolge kleinerer Kalkulationsfehler der Zollkreisdirektion A neu auf Fr. 97'978.25 festzusetzen und die Beschwerde im Übrigen abzuweisen.

Auf die weiteren Begründungen der Eingaben an die ZRK wird - soweit entscheidwesentlich - im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Die ZRK ist in Anwendung von Art. 109 Abs. 1 Bst. c des Zollgesetzes (ZG; SR 631.0) zur Behandlung von Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfügungen oder Beschwerdeentscheide der OZD betreffend die Veranlagung der Zölle einschliesslich Zollzahlungspflicht, Zollbefreiung, Zollbegünstigung und Zwischenabfertigung zuständig. Die Beschwerdeführerin hat den Beschwerdeentscheid der OZD vom 8. Januar 2004 mit Eingabe vom 12. Februar 2004 frist- und formgerecht angefochten (Art. 22a Ziff. c, 50 und 52 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]). Der von der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 63 Abs. 4 VwVG einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 2'500.-- ist fristgerecht bezahlt worden. Die Beschwerdeführerin ist durch den Entscheid der Vorinstanz beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 48 VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

b) Das Verfahren vor der ZRK bestimmt sich gemäss Art. 71a Abs. 2 VwVG nach diesem Gesetz, soweit nicht spezialgesetzliche Normen des Zoll- oder Steuerrechts anzuwenden sind. Das VwVG findet indes keine Anwendung auf das Verfahren der Zollabfertigung (Art. 3 Bst. e VwVG). Die Zollabfertigung unterliegt den durch das Selbstdeklarationsprinzip getragenen spezialgesetzlichen Verfahrensvorschriften des Zollrechts (Art. 29 ff. ZG), welche dem VwVG vorgehen (vgl. Entscheid der ZRK vom 28. Oktober 2003 i.S. H. [ZRK 2003-016], E. 3c). So hat das Bundesgericht etwa die Anwendbarkeit von Formvorschriften über die Eröffnung und Begründung von Verfügungen und deren Rechtsmittelbelehrung (Art. 34 f. VwVG) ausdrücklich vom Zollverfahren ausgeschlossen (BGE 100 Ib 11 E. 2a; vgl. auch Entscheid der ZRK vom 13. Februar 1995, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 61.18 E. 3b).

2.- Jede Wareneinfuhr über die schweizerische Zollgrenze unterliegt der Zollpflicht (vgl. Art. 1 Abs. 1 ZG). Gemäss Art. 1 Abs. 2 ZG umfasst die Zollpflicht die Befolgung der Vorschriften für den Verkehr über die Grenze (Zollmeldepflicht) und die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben (Zollzahlungspflicht). Der Zollmeldepflicht unterliegt, wer eine Ware über die Grenze bringt, sowie der Auftraggeber (Art. 9 Abs. 1 ZG). Die Zollzahlungspflicht entsteht mit Bestätigung der Annahme der Zolldeklaration nach Art. 35 ZG (Art. 11 Abs. 1 ZG) und liegt dem Zollmeldepflichtigen, den übrigen in Art. 9 ZG genannten Personen, sowie demjenigen ob, für dessen Rechnung die Ware eingeführt worden ist. Sie haften solidarisch für die geschuldeten Abgaben. Der Rückgriff unter ihnen richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts (Art. 13 Abs. 1 ZG).

a) aa) Die Ein- und Ausfuhrzölle werden nach Art. 21 ZG durch den Zolltarif (Anhang zum Zolltarifgesetz [ZTG; SR 632.10]) festgesetzt; auch wenn dieser Tarif in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts nicht mehr publiziert wird (SR 632.10, S. 5, N 1), stellt er weiterhin anwendbares Bundesrecht dar und behält er Gesetzesrang. Die ZRK ist demnach an diesen Tarif gebunden (Art. 191 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]; vgl. Entscheid der ZRK vom 19. Februar 1999 i.S. M. SA [ZRK 1998-018], E. 3a mit

weiteren Hinweisen). Grundsätzlich bestimmt sich der Zollbetrag nach Art, Menge und Beschaffenheit der Ware im Zeitpunkt, in dem sie unter Zollkontrolle gestellt worden ist (Art. 23 ZG). Dabei bemessen sich Waren, für deren Verzollung keine andere Bemessungsgrundlage vorgesehen ist, nach dem Bruttogewicht (Art. 2 ZTG). Seit dem Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Welthandelsorganisation (WTO) per 1. Juli 1995 und der Ratifizierung der entsprechenden GATT/WTO-Übereinkommen (Abkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation; SR 0.632.20) sind im Bereich des Marktzutritts die diesbezüglichen welthandelsrechtlichen Rahmenbedingungen zu respektieren.

bb) Mit Bundesbeschluss vom 16. Dezember 1994 über die Genehmigung der in den Multilateralen Handelsverhandlungen unter der Ägide des GATT (Uruguay-Runde) abgeschlossenen Abkommen (AS 1995 2113) hat die Bundesversammlung dem am 15. April 1994 in Marrakesch abgeschlossenen Abkommen zur Errichtung der WTO zugestimmt, ebenso den Anhängen des Abkommens, wozu u.a. das Übereinkommen über die Landwirtschaft (Anhang 1A.3; AS 1995 2150) gehört. Dieses verpflichtet die Vertragsparteien im Bereich des Marktzutritts namentlich zur Tarifizierung aller nicht-tarifären Massnahmen (vgl. Art. 4 des Übereinkommens). Es verlangt damit, dass die bisher in der Schweiz angewandten Methoden der Einfuhrbeschränkung durch Zölle ersetzt werden (Botschaft vom 19. September 1994 zur Genehmigung der GATT/WTO-Übereinkommen [Uruguay-Runde], [GATT-Botschaft 1], BBl 1994 IV 149 f.; vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 14. Juli 1997 i.S. A. SA [2A.496/1996], E. 2a, mit weiteren Hinweisen).

In der Konzessionsliste LIX-Schweiz-Liechtenstein (Anhang zum Protokoll von Marrakesch zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994; AS 1995 2148) hat die Schweiz entsprechende Verpflichtungen übernommen. Diese Liste bildet, wie die Konzessionslisten der anderen Staaten, Bestandteil des Abkommens (Ziff. 1 des Protokolls von Marrakesch; GATT-Botschaft 1, a.a.O., S. 148, Anm. 4). Zur Umsetzung dieser Liste wurden Zollkontingente errichtet, welche die minimale Menge eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Erzeugnisse darstellen, die zu einem tiefen Zollansatz, d.h. zu den Bedingungen der Basisperiode 1986/88, eingeführt werden können. Ein Zollkontingent kann in einzelne Teilzollkontingente, namentlich für einzelne Erzeugnisse, aufgeteilt werden (GATT-Botschaft 1, a.a.O., S. 160; die Botschaft vom 19. September 1994 zu den für die Ratifizierung der GATT/WTO-Übereinkommen [Uruguay-Runde] notwendigen Rechtsanpassungen [GATT-Botschaft 2], BBl 1994 IV 1076, 1140). Neben den Zollkontingentsmengen sind in der Verpflichtungsliste die höchstmöglichen Importbelastungen im Rahmen der Zollkontingente und ausserhalb derselben hinterlegt worden, wobei für die letzteren eine Verpflichtung zum Abbau innerhalb des Durchführungszeitraums um durchschnittlich grundsätzlich 36% besteht (GATT-Botschaft 2, a.a.O., S. 1074 f.; vgl. zum Ganzen den nicht veröffentlichten Entscheid des Bundesgerichts vom 14. Juli 1997 i.S. A. SA, a.a.O., E. 2a, mit weiteren Hinweisen).

cc) Für das schweizerische Landesrecht führt das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) in Art. 17 aus, bei der Festsetzung der Einfuhrzölle seien die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen. Namentlich sollen die Absatzmöglichkeiten für gleichartige für inländische Produkte nicht beeinträchtigt werden, d.h. die Höhe der Zölle soll die Inlanderzeugnisse vor

preisgünstigeren Importen schützen (Botschaft vom 26. Juni 1996 zur Reform der Agrarpolitik: Zweite Etappe [Agrarpolitik 2002]; BBl 1996 IV 109). Als Instrumente zur Lenkung dieser Importe stehen dem Bund neben anderen die genannten Zollkontingente zur Verfügung. Bei diesen wird die Warenmenge bestimmt, welche zu einem vorteilhaften Zollansatz in die Schweiz eingeführt werden kann; für den Import einer zusätzlichen Menge muss regelmässig ein bedeutend höherer Zoll bezahlt werden, der gewöhnlich prohibitive Wirkung hat (vgl. Urteile des Bundesgerichts vom 2. August 2004 i.S. A. AG [2A.53/2004], E. 2.2 und vom 31. März 2004 i.S. A. AG [2A.1/2004], E. 2; BGE 128 II 39 E. 2b). Bei der Bestimmung der Zollkontingente ist der Bund nicht frei, müssen diese doch den ausländischen Produzenten den staatsvertraglich vereinbarten Marktzutritt ermöglichen: Sowohl die minimale Menge, welche zum privilegierten Satz importiert werden kann, als auch das Maximalniveau der erlaubten Grenzbelastung für Einfuhren innerhalb und ausserhalb der Zollkontingente sind - wie oben ausgeführt (E. 2a/bb) - im Rahmen der GATT-Verhandlungen festgelegt worden.

dd) Die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und die Verteilung der Zollkontingente im Agrarbereich hat der Bundesrat in einer allgemeinen Verordnung (AEV; SR 916.01) geregelt. Grundsätzlich bedarf danach jede Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen der im Anhang dieser Verordnung oder in einer marktordnungsspezifischen Produkteverordnung aufgeführten Zolltarifnummern einer Bewilligung; diese Bewilligung wird als Generalbewilligung für bestimmte Erzeugnisse erteilt (Art. 1 Abs. 1 AEV). Im Anhang 4 der AEV sind weiter die Zollkontingente, die Teilzollkontingente und die Richtmengen festgelegt (Art. 10 AEV).

Die gestützt auf Art. 21 Abs. 2 und 4 LwG erlassene Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG; SR 916.121.10) hält fest, dass frische Schnittblumen zum KZA eingeführt werden können, sofern das Bundesamt Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigibt (Art. 12 Abs. 2 VEAGOG). Je nach Marktbedarf und Schweizer Angebot kann das Bundesamt das Zollkontingent erhöhen (Art. 12 Abs. 3 VEAGOG). Die Zollkontingentsanteile werden den Berechtigten durch Hoheitsakt zugeteilt, d.h. Schnittblumen zum KZA kann nur einführen, wem ein Zollkontingent mittels Verfügung zugesprochen worden ist (s. Art. 3, 14 Abs. 1 und 2 VEAGOG).

b) Wird das Zollkontingent nach Massgabe der Inlandleistung dem Bewerber zugesprochen, liegt dessen Verwaltung in erster Linie in der Selbstkontrolle des Importeurs (vgl. Entscheidung des Bundesgerichts vom 7. Februar 2001, veröffentlicht in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 70 S. 334). Er allein ist verantwortlich für die Verwaltung seines Kontingents und darf nur entsprechend seiner Zuteilung Einfuhren zum KZA vornehmen (vgl. auch Entscheide der ZRK vom 17. April 2003 i.S. B. [ZRK 2002-112], E. 3d; vom 22. November 2002 i.S. D. [ZRK 2002-018], E. 4a/aa).

Die Rechtsprechung hatte in konkreten - mit dem vorliegenden Fall vergleichbaren - Anwendungsakten bereits über die Rechtsfolge von Einfuhren ausserhalb der zugeteilten Kontingentsmenge zu entscheiden und dabei ausnahmslos das Prinzip der Eigenverantwortung bestätigt (Entscheid des Bundesgerichts vom 31. März 2004, a.a.O., E. 2; Entscheide der ZRK vom 2. Dezember 2004 i.S. P. SA [CRD 2004-056], vom 9. September 2003 i.S. S. AG [ZRK 2002-

171], vom 17. April 2003 i.S. B. [ZRK 2002-112], vom 16. Januar 2003 i.S. D. AG [ZRK 2002-031], vom 22. November 2002 i. S. D. AG [ZRK 2002-018], vom 27. September 2002 i.S. P. [ZRK 2002-013]). Allgemein ist in diesem Zusammenhang deshalb festzuhalten, dass zwingend der AKZA zur Anwendung gelangt, wenn anlässlich der Einfuhr von frischen Schnittblumen die Voraussetzungen an eine Verzollung zum KZA nicht erfüllt sind, es sei denn, ein allgemeiner Zollbefreiungs- oder ein Zollbegünstigungstatbestand (beispielsweise Art. 14 f. bzw. Art. 16 ff. ZG) liege vor (vgl. die hievorigen zitierten Entscheide).

3.- Eine Zollübertretung begeht unter anderem, wer den Zoll dadurch verkürzt oder gefährdet, dass er zollpflichtige Waren zu niedrig deklariert oder bei der Zollrevision verheimlicht (Art. 74 Ziff. 6 ZG). Laut Art. 80 Abs. 1 ZG findet der zweite Titel des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) auf Zollwiderhandlungen Anwendung. Gemäss Art. 12 VStrR ist die infolge einer Widerhandlung zu Unrecht nicht erhobene Abgabe ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person nachzutragen (Abs. 1). Art. 12 Abs. 2 VStrR ergänzt, dass zur Nachleistung verpflichtet ist, wer in den Genuss des unrechtmässigen Vorteils gelangt ist, insbesondere der zur Zahlung der Abgabe Verpflichtete (vgl. Art. 9 und Art. 13 ZG) oder der Empfänger der Vergütung oder des Beitrages. Voraussetzung für die Anwendbarkeit von Art. 12 Abs. 2 VStrR ist eine objektive Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes (vgl. genannter Entscheid des Bundesgerichts vom 31. März 2004 i.S. F. AG, a.a.O., E. 2.1; BGE 115 Ib 360 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts vom 30. September 1988 i.S. B. AG [2A.18/1988], E. 3a; Kurt Hauri, Verwaltungsstrafrecht, Bern 1998, S. 36). Nicht verlangt ist insbesondere eine strafrechtliche Verantwortlichkeit, ein Verschulden (Entscheid des Bundesgerichts vom 10. Mai 2004 i.S. V. [2A.603/2003], E. 3.2; BGE 106 Ib 221 E. 2c) oder gar die Einleitung eines Strafverfahrens, vielmehr genügt es, dass der durch die Nichtleistung der Abgabe entstandene Grund in einer Widerhandlung im objektiven Sinne liegt (Entscheid des Bundesgerichts vom 20. Januar 2004 i.S. O. AG. [2A.461/2003], E. 3.1). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts hat der unrechtmässige Vorteil im Vermögensvorteil zu liegen, der durch die Nichtleistung der Abgabe entstanden ist, wobei ein Vermögensvorteil nicht nur in der Vermehrung der Aktiven, sondern auch in einer Verminderung der Passiven bestehen kann, indem der Leistungspflichtige insofern unrechtmässig bevorteilt ist, als er die Leistung infolge der Widerhandlung nicht erbringen muss (BGE 110 Ib 310 E. 2c).

4.- Im vorliegenden Fall ist die Beschwerdeführerin als Inhaberin einer GEB und einer entsprechenden Verfügung des BLW berechtigt, unter Beachtung der Voraussetzungen ihrer Kontingenzuteilung Schnittblumen zum KZA einzuführen. Im Rahmen der regelmässig durchgeführten Datenkontrollen stellte das BLW auf Grund der ihr zugekommenen Unterlagen fest, dass die Beschwerdeführerin die zugewiesene Kontingenzmenge zwischen Mai und Oktober 2000 sowie im Juni 2001 überschritten hatte und insgesamt 3'896 kg Schnittblumen im Jahr 2000 bzw. 103 kg Schnittblumen im Jahr 2001 zu Unrecht zum KZA eingeführt worden waren. Die Zollbehörden machen im Umfang der Differenz zwischen dem KZA und dem AKZA gegenüber der Beschwerdeführerin eine Nachforderung in der Höhe von nunmehr Fr. 97'978.25 geltend.

a) Nicht zu hören ist der tatbeständliche Vorwurf der Beschwerdeführerin, weder die genaue Menge noch die Art einer allfälligen Kontingentsüberschreitung könne mit Sicherheit überprüft werden. Für die korrekte Zollveranlagung ist allein der Zollpflichtige verantwortlich (vgl. E. 2b hievov); es liegt deshalb am Zollmeldepflichtigen, seine Einfuhren vollständig und richtig zu deklarieren. Auch liegt der organisatorische Ablauf der Wareneinfuhr einzig in der Hand des Importeurs, weshalb naturgemäss nur dieser im Besitz sämtlicher notwendiger Warenabrechnungs- und Zollunterlagen ist; entsprechend obliegt - entgegen der scheinbar von der Beschwerdeführerin vertretenen Auffassung - nicht der Zollverwaltung sondern einzig ihr die Beweislast für die mengenmässig korrekte Einfuhr. Diese Eigenverantwortlichkeit der Importeure für Einfuhren im Kontingentsbereich wurde zudem bereits mehrfach von der Rechtsprechung bestätigt (vgl. E. 2b/bb hievov). Die Beschwerdeführerin hat es indessen unterlassen, eine eigene Kontingentsabrechnung oder andere der Auflistung des BLW bzw. der OZD entgegenstehende Dokumente als Beweis für geringere Einfuhrmengen der jeweiligen Schnittblumengattung einzureichen. Ebensowenig macht sie substantiierte Einwände gegen die von der Vorinstanz anhand der Einfuhrdeklarationen ausgewiesenen Einfuhrmengen geltend oder setzt sich damit eingehend auseinander. Bei den - von der Beschwerdeführerin übrigens zu keinem Zeitpunkt beanstandeten - Einfuhrdeklarationen handelt es sich im Übrigen nicht wie von der Beschwerdeführerin behauptet um Kollektivdeklarationen im zolltechnischen Sinne; als Empfängerin und Importeurin ist jeweils ausschliesslich die Beschwerdeführerin aufgeführt und die einzelnen Waren sind zumeist separat mit Tarifnummer, Zollmenge, Zollansatz, etc. ausgewiesen. Zudem geht aus den verschiedenen den Akten beiliegenden Schriftwechselln zwischen der Zollkreisdirektion und der OZD hervor, dass bei der Abrechnung der Kontingentsausschöpfung jeweils die zolltechnisch hochbelasteten Rosen (Tarifnummer ..., AKZA Fr. 3'500.--) innerhalb des Kontingents berücksichtigt worden sind. Im Rahmen der Vernehmlassung hat die OZD ihre Berechnungen erneut überprüft und die Kontingentsnachforderung auf Grund kleinerer Rechnungsfehler zu Gunsten der Beschwerdeführerin um Fr. 307.10 von Fr. 98'285.35 auf Fr. 97'978.25 minimal herabgesenkt. Anhaltspunkte dafür, dass die Auflistung der Vorinstanzen bezüglich der Kontingentsüberschreitungen nicht korrekt sein könnte, sind nicht ersichtlich. Die Nachvollziehbarkeit der Einfuhren und damit auch der Überschreitungen ist mithin gewährleistet und in Anbetracht des Vorerwähnten und der ausführlichen Beilagen zu den Überschreitungsanzeigen sieht die ZRK deshalb keinen Anlass, sich von den diesbezüglich kalkulierten Ergebnissen der OZD abzuwenden. Die Beschwerde erweist sich damit lediglich im marginalen Umfang von Fr. 307.10 als gerechtfertigt und ist demzufolge teilweise gutzuheissen. Im Übrigen erweist sich die Beschwerde als unbegründet und es ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Kontingentsüberschreitung an Schnittblumen für das Jahr 2000 3'896 kg und für das Jahr 2001 103 kg betrug.

b) Streitig und zu prüfen ist weiter die Anwendung des AKZA auf die Einfuhren an Schnittblumen ausserhalb eines gültigen Kontingents.

aa) Nach Ansicht der Beschwerdeführerin bildet Grundlage der Nachverfügung kein Gesetz im formellen Sinne. Dem ist nicht beizupflichten. Werden Waren zu Unrecht zu einem günstigeren Zollansatz eingeführt, wird objektiv der Tatbestand einer Zollübertretung im Sinne des Zollgesetzes erfüllt. Gemäss dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht ist die infolge der Widerhandlung nicht erhobene Abgabe nachzuentrichten. Diese Abgabe berechnet sich aus der Differenz zwischen der erhobenen Abgabe, vorliegend dem KZA, und der richtigerweise geschuldeten Abgabe, vorliegend - auf Grund der fehlenden Voraussetzungen für Kontingentseinfuhren (siehe E. 4a) - dem AKZA. Dabei gilt zu beachten, dass diese Zollansätze durch den Zolltarif, der einen Anhang zum Zolltarifgesetz bildet und dem damit Gesetzesrang zukommt (E. 2a/aa hievorig; vgl. auch Entscheid der ZRK vom 28. März 1996, in VPB 61.19, E. 4a/aa), festgesetzt werden. Gemäss Art. 191 BV sind Bundesgesetze und Völkerrecht für das Bundesgericht massgebend. Dem Bundesgericht ist es daher verwehrt, Bestimmungen eidgenössischer Gesetze mit der Begründung, sie seien verfassungswidrig, die Anwendung zu versagen (BGE 129 II 263 E. 5.4); dieselbe Bestimmung gilt selbstredend auch für untere Instanzen der Bundesverwaltungsrechtspflege (BGE 122 II 416, E. 3b). Insofern erübrigen sich Ausführungen zu den im Zolltarif festgehaltenen Zollansätzen.

bb) Hingegen können Verordnungen des Bundesrates auf Beschwerde hin vorfrageweise auf ihre Gesetz- und Verfassungsmässigkeit geprüft werden. Bei unselbständigen Verordnungen, die sich auf eine gesetzliche Delegation stützen, prüft das Bundesgericht, ob sich der Bundesrat an die Grenzen der ihm im Gesetz eingeräumten Befugnisse gehalten hat. Soweit das Gesetz den Bundesrat ermächtigt, von der Verfassung abzuweichen, befindet das Gericht auch über die Verfassungsmässigkeit der unselbständigen Verordnung. Wird dem Bundesrat durch die gesetzliche Delegation ein sehr weites Ermessensspielraum für die Regelung auf Verordnungsebene eingeräumt, so ist dieser Spielraum nach Art. 191 BV für das Bundesgericht verbindlich; es darf in diesem Falle bei der Überprüfung der Verordnung nicht sein eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen des Bundesrates setzen, sondern es beschränkt sich auf die Prüfung, ob die Verordnung den Rahmen der dem Bundesrat im Gesetz delegierten Kompetenzen offensichtlich sprengt oder aus anderen Gründen gesetz- oder verfassungswidrig ist (vgl. zum Ganzen BGE 129 II 263 E. 5.4 mit weiteren Hinweisen). Dieselben Kognitionsgrundsätze gelten auch für unterinstanzliche Gerichte, so hier für die ZRK. Es kann dabei namentlich prüfen, ob sich eine Verordnungsbestimmung auf ernsthafte Gründe stützen lässt oder ob sie Art. 9 BV widerspricht, weil sie sinn- oder zwecklos ist, rechtliche Unterscheidungen trifft, für die sich ein vernünftiger Grund in den tatsächlichen Verhältnissen nicht finden lässt, oder Unterscheidungen unterlässt, die richtigerweise hätten getroffen werden müssen. Für die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen trägt demgegenüber der Bundesrat die Verantwortung; es kann nicht Aufgabe des Gerichts sein, zu untersuchen, ob die in der Verordnung getroffenen Massnahmen wirtschaftlich und agrarpolitisch zweckmässig sind (BGE 128 II 34 E. 3b).

Das Landwirtschaftsgesetz räumt dem Bundesrat für den Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu Art. 10, 17, 21 und 24 in Verbindung mit Art. 177 Abs. 1 LwG - wie überhaupt in diesem Bereich und insbesondere auch bei der Regelung der Zuteilung der Zollkontingente - bewusst einen grossen Gestaltungsspielraum ein (Urteil des Bundesgerichts

vom 2. August 2004 i.S. A. [2A.53/2004], E. 3.4.1). Zu Recht stellt die Beschwerdeführerin die Gesetzmässigkeit der entsprechenden Delegationsnormen nicht in Frage. Auch ist ihr beizupflichten, dass die untergeordneten Normen der ratio legis des übergeordneten Gesetzes und der Verfassung zu entsprechen haben. Daher ist im Folgenden höchstens zu prüfen, ob sich der Bundesrat bei der Festsetzung des vom Generaltarif abweichenden AKZA im Rahmen der ihm von BV und der Landwirtschaftsgesetzgebung gesetzten Grenzen bewegt hat.

cc) Wie hievor dargelegt (E. 2a), verlangte das GATT-Agrarabkommen die Umwandlung von agrarpolitisch motivierten Grenzabgaben und Einfuhrbeschränkungen in Zölle (Tarifizierung). In der international verbindlichen Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein wurden für alle Produkte ein maximaler Zollansatz per 1. Juli 1995 und der auf den 1. Januar 2000 zu erreichende Endzollansatz festgelegt. Letzterer betrug für Nelken (Tarifnummer ...) Fr. 1'452.--, derjenige für Rosen (Tarifnummer ...) Fr. 4'225.-- und derjenige für andere Blumen (Tarifnummer ...) Fr. 2'688.--. Die Schweiz hat die in dieser Konzessionsliste enthaltenen Ansätze weitgehend in die landesrechtlichen Vorschriften, also in den Generaltarif, überführt (vgl. Bundesbeschluss über die Anpassung des Generaltarifs an die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein [SR 632.105.14]). Die eidgenössischen Räte hatten diesen Anpassungen bzw. diesen Zollansätzen nach Einsicht in die diesbezüglich äusserst ausführlichen GATT-Botschaften ausdrücklich zugestimmt, weshalb sie sich als hinreichend gesetzlich abgestützt erweisen und, wie oben erwähnt, im Rahmen der Rechtsprechung zu Art. 191 BV darüber nicht mehr zu befinden ist.

Gestützt auf Art. 10 ZTG hat der Bundesrat in Abweichung vom Generaltarif in der Agrareinfuhrverordnung (AEV; SR 916.01) den AKZA auf Fr. 1'200.-- für Nelken (Tarifnummer ...), auf Fr. 3'500.-- für Rosen (Tarifnummer ...) und auf Fr. 2'200.-- für andere Blumen (Tarifnummer ...) festgelegt. Nachdem diese Ansätze sogar unter den international festgelegten zu erreichenden Endzollansätzen liegen, hat sich der Bundesrat diesbezüglich offensichtlich an den Rahmen der ihm zustehenden Delegationsbefugnis gehalten.

Bereits aus diesem Grund ist die Behauptung der Beschwerdeführerin, es handle sich in casu um überhöhte AKZA, unbegründet. Ebenfalls ist erstellt, dass die Ausgangszölle der genannten Tarifnummern gemäss der LIX Liste-Schweiz-Lichtenstein per 1. Juli 1995 allesamt rund 30% höher als der AKZA per 1. Januar 2000 waren (Nelken: Fr. 1'708.-- [Tarifnummer ...], Rosen: Fr. 4'970.-- [Tarifnummer ...], andere Blumen. Fr. 3'162.-- [Tarifnummer ...]). Vor diesem Hintergrund lässt sich auch die Behauptung der Beschwerdeführerin, es sei kein Abbau der Einfuhrzölle erfolgt, nicht halten. Schliesslich hat der Bundesrat der Bundesversammlung über die Zollansätze im Kontingentsbereich halbjährlich Bericht zu erstatten (s. Art. 13 ZTG). Durch die Genehmigung der Zollansätze durch die Bundesversammlung (vgl. Art. 13 Abs. 2 ZTG, siehe auch Art. 12 ZTG) werden die Zollansätze in Gesetzesrang erhoben.

Im Übrigen geht die Beschwerdeführerin in ihrer Begründung fehl mit der Annahme, als erstes Hauptziel des Agrarabkommens im Rahmen des GATT/WTO-Übereinkommens habe die Verbesserung des gegenseitigen Marktzuganges zu gelten. Tatsächlich stellte das Ziel der aus der Uruguay-Runde des GATT hervorgegangenen Abkommens die Liberalisierung des Welthandels in möglichst allen Bereichen dar (GATT-Botschaft 1, a.a.O., S. 2). Für den grössten Teil der

schweizerischen Volkswirtschaft, insbesondere jener, der beinahe jeden zweiten Franken im Ausland verdient, zeigten die Verhandlungsergebnisse einen gewünschten Erfolg. Deutlich weniger positiv fiel die Beurteilung der Auswirkungen des Abkommens auf die schweizerische Landwirtschaft aus. In diesem wirtschaftlich heiklen Sektor war das vorherrschende Ziel trotz der internationalen Vereinbarungen immer noch das Aufrechterhalten des Schutzes der landwirtschaftlichen Produktion an der Grenze (GATT-Botschaft 2, a.a.O., S. 952). Bereits die GATT-Botschaft 2 hielt ausdrücklich fest, „Importe ausserhalb der Zollkontingente sind unbeschränkt möglich. Solche Einfuhren werden jedoch mit einem hohen, vertraglich gebundenen Zollansatz belastet, welcher die Ware verteuert und den Grenzübertritt unattraktiv machen können.“ (S. 1006). Seither hat die höchstrichterliche Rechtsprechung mehrmals die Prohibitivität des AKZA bestätigt (BGE 129 II 160 E. 2.1; 128 II 34 E. 2b, Urteile des Bundesgerichts vom 2. August 2004 [2A.53/2004], E. 2.2; vom 31. März 2004 [2A.1/2004], E. 2.1 mit weiteren Hinweisen; vom 29. Juli 2003 [2A.65/2003], E. 2). Auch aus diesem Grund dringt die Rüge der Beschwerdeführerin der Unverhältnismässigkeit nicht durch. Ebenfalls ist die Einfuhrpolitik im Landwirtschaftsbereich immer wieder Gegenstand von Vorstössen im Parlament, die meist auf den Beibehalt des Schutzes für die einheimische Produktion abzielen (vgl. etwa Anfrage von B vom 2. März 2004 [04.1005], Postulat von C vom 19. März 2003 [03.3079], Motion von D vom 22. Juni 2001 [01.3398]). Die Überprüfung der politischen Entscheide des Souveräns, des Parlaments oder der Regierung im Zusammenhang mit dem Beitritt der Schweiz zur Welthandelsorganisation und der nachfolgenden Konsequenzen im Bereich der schweizerischen Landwirtschaftsgesetzgebung (vgl. E. 2b/aa hievore) fällt jedoch wie erwähnt nicht in den Zuständigkeitsbereich der ZRK; ebenso wenig ist es Sache der ZRK, an den vom BLW bzw. Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement in grundsätzlicher Übereinstimmung mit den Kantonen und den bäuerlichen Organisationen erstellten Importregelungen Kritik üben zu wollen.

c) Schon aufgrund der vorstehend dargelegten Rechtmässigkeit der AKZA erweist sich der angefochtene Entscheid als rechtmässig, weshalb sich weitere Ausführungen zu der geltend gemachten Ungleichbehandlung von kleinen und grossen ausländischen Importeuren erübrigen.

5.- Dem Gesagten zufolge ist die Beschwerde teilweise (Fr. 307.10) gutzuheissen, im Übrigen jedoch abzuweisen und die Abgabebeforderung der Vorinstanz (Fr. 98'285.35) im Umfang von Fr. 97'978.25 zu bestätigen. Angesichts der verhältnismässigen Geringfügigkeit des Obsiegens der Beschwerdeführerin ist von einer Ermässigung der Verfahrenskosten (und von jenen der Vorinstanz) abzusehen. Die Beschwerdeführerin hat als im Wesentlichen unterliegende Partei die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor der ZRK (bestehend aus Spruch- und Schreibgebühren), welche auf Fr. 2'500.-- bestimmt werden, zu tragen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeinstanz hat im Dispositiv den Kostenvorschuss (Fr. 2'500.--) mit den Verfahrenskosten zu verrechnen und einen Überschuss zurückzuerstatten (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 ff., insbesondere Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VKV; SR 172.041.0]).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Zollrekurskommission nach Art. 23 Abs. 1 VRSK auf dem Zirkulationsweg

erkannt:

- 1.- Die Beschwerde der X. AG, ..., vom 12. Februar 2004 wird teilweise (im Umfang von Fr. 307.10) gutgeheissen, im Übrigen jedoch abgewiesen.
 - 2.- Die X. AG schuldet im Sinne der Erwägungen Abgaben in Höhe von Fr. 97'978.25.
 - 3.- Die Verfahrenskosten im Betrag von Fr. 2'500.-- (bestehend aus Spruch- und Schreibgebühren) werden der X. AG auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'500.-- verrechnet.
 - 4.- Dieser Entscheid wird dem Vertreter der Beschwerdeführerin und der Oberzolldirektion schriftlich eröffnet.
-

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über die Zoll-Veranlagung, soweit diese von der Tarifierung oder von der Gewichtsbemessung abhängt (Art. 100 Abs. 1 Bst. h OG), sowie Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 Bst. g OG).** Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidgenössische Zollrekurskommission

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Pascal Mollard

Andrea Flubacher